

Gemeinde Dettingen an der Erms
- Landkreis Reutlingen -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 14.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Dettingen an der Erms gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18.06.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den 15.12.2006

gez.:

Hillert

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
Auskünfte, Akteneinsicht			
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist)	Rahmengebühr	1,50 bis 2.500 €
2.	Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
3.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
Rechtsbehelfe			
4.	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
5.	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden		
6.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o.ä.			
7.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Rahmengebühr	1,50 bis 50,00 €
8.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
10.	Ablehnung eines Antrages usw. (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
Schreibgebühren/Vervielfältigungen			
11.	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehrfertigungen (Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
12.	Bescheinigung zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	Festgebühr	6,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
13.	Amtliche Beglaubigung nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Festgebühr	3,00 €
14.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift § 33 LVwVfG (zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 15.)	Festgebühr	2,00 €
15.	Für Fotokopien wird erhoben je Seite		
15.1	DIN A 4 schwarz/ weiß	Festgebühr	0,50 €
15.2	DIN A 3 schwarz-weiß	Festgebühr	1,00 €
15.3	DIN A 4 Farbe	Festgebühr	1,00 €
15.4	DIN A 3 Farbe	Festgebühr	2,00 €

Schulzeugnisse

16.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und Beglaubigungen für Bewerbungszwecke von Schülern/Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl. Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen (zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 15.).	Festgebühr	1,50 €
17.	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/Schülerinnen-Karteikarten	Festgebühr	15,00 €
18.	Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis. Die erstmalige Ausstellung eines Schülerausweises ist kostenfrei.	Festgebühr	5,00 €

Meldeangelegenheiten

19.	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	Festgebühr	5,00 €
-----	--	------------	--------

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
20.1	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	Festgebühr	6,00 €
20.2	Vereinfachte elektronische Melderegisterauskunft über das Meldeportal	Festgebühr	5,00 €
21.	Erteilung einer erweiterten Auskunft	Festgebühr	10,00 €
22.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	Festgebühr	5,00 €
23.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Rahmengebühr	3 € - 500 €
24.	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung sowie die Meldebestätigung; die Auskunft an den Betroffenen; die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters		

Fundsachen

25.	(Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in) bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	Wertgebühr	2% d. Wertes, min. 1,50 €
26.	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	Wertgebühr	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
27.	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge (Arbeitsaufwand)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
28.	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag. Zu den Gebühren sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verwertungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verwertungsfirma zu erstatten.	Festgebühr	5,00 €

Standesamt

29.	Zuschlag für Trauungen außerhalb der reg. Öffnungszeiten (zzgl. Gebühr nach § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - derzeit 55 €)	Festgebühr	25,00 €
30.	Zuschlag für Samstagstrauungen (zzgl. Gebühr nach § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - derzeit 55 €)	Festgebühr	40,00 €
31.	Kirchenaustrittserklärung, je Erklärung	Festgebühr	20,00 €

Friedhöfe

32.	Austellen eines Leichenpasses	Festgebühr	12,00 €
33.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 II Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Festgebühr	12,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
----------	----------------------	-------------	------------------------

Fischerei (Gebühren jeweils zzgl. Fischereiabgabe)

34.	Ausstellung eines Jahresfischereischeins und eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe - erstmalige Ausstellung	Festgebühr	20,00 €
35.	Jugendfischereischein	Festgebühr	20,00 €
36.	Verlängerung	Festgebühr	10,00 €
37.	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	Festgebühr	20,00 €

Gaststättenrecht

38.	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	Rahmengebühr	100,00 € bis 6.000 €
39.	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	Rahmengebühr	25 % der Gebühr nach Ziffer 38.
40.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	80,00 €
41.	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	40,00 €
42.	Gestattung (§ 12 GastG)	Festgebühr	15,00 €
43.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	Rahmen-Wertgebühr	je Tag 15 € bis 60 €
44.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	Rahmen-Wertgebühr	pro Monat 50 € bis 500 €
45.	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	Festgebühr	50 € bis 400 €
46.	Außenbewirtungserlaubnis	Rahmen-Wertgebühr	50 € bis 500 €

Gewerberecht

47.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	Festgebühr	20,00 €
48.	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	Festgebühr	40,00 €
49.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	Festgebühr	Grundgebühr 250 € zzgl. 250,00 € pro Geldspieler
50.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	Rahmengebühr	275 € bis 1.000 €
51.	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	Festgebühr	10,00 €

Kampfhunde, gefährliche Hunde

52.	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	Festgebühr	70,00 €
-----	---------------------------------------	------------	---------

Polizeirecht

53.	Erteilung von Platzverweisen	Festgebühr	50,00 €
-----	------------------------------	------------	---------

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
54.	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Festgebühr	100,00 €

Sondernutzungserlaubnis

55.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Festgebühr	18 € zzgl. 2,50 /m ²
56.	Plakatierungsgenehmigungen	Festgebühr	1 € pro Plakat und Woche

verkehrsrechtliche Anordnungen

57.	Allgemeine verk. Anordnungen	Festgebühr	36,00 €
58.	Verlängerung pro angefangener Monat	Festgebühr	18,00 €
59.	Dauerausnahmegenehmigungen (Jahresgebühr)	Festgebühr	150,00 €
60.	Ausnahmegenehmigung Sonntags- und Nachtfahrverbot	Festgebühr	18,00 €
61.	Bescheinigungen für den Luftverkehr (Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Starts, Landungen von Heißluftballonen, Hubschraubern usw.)	Festgebühr	50,00 €
62.	Entleihen von Schildern	Festgebühr	20,00 €
63.	Festplatzterlaubnis pro Tag	Festgebühr	25,00 €
64.	Zirkus pro Tag	Festgebühr	25,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
Bauordnungsamt			
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
65.	Ortstermin außerhalb eines Antragsverfahrens bzw. außerhalb eines sich anbahnenden Verfahrens pro Person und angefangene Stunde	Zeitgebühr	50,00 €
66.	Besprechung und Beratung außerhalb eines Antragsverfahrens bzw. außerhalb eines sich anbahnenden Verfahrens ab der 16. Minute pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
67.	Aktenübersendung an Rechtsanwälte zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 15	Festgebühr	25,00 €
68.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	Zeit- und Festgebühr	Die Gebühr setzt sich aus einer Grundzeitgebühr von 50 €/Std (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einem Festbetrag von 50 € pro Wohneinheit zusammen.

Kenntnisgabeverfahren

69.	Erteilung der Baufreigabe des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	Wertgebühr	1 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
70.	Angrenzerbenachrichtigung	Festgebühr	5 € pro Angrenzer mind. 25,00 €
71.	Beratung des Bauherrn, Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren ab der 16. Minute pro angefangene Viertelstunde (Beratungen in einem Verfahren bzw. im Vorfeld eines sich anbahnenden Verfahrens sind gebührenfrei)	Zeitgebühr	12,50 €
72.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Wertgebühr	1 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
73.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Festgebühr	200,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
74.	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kenntnissgabeverfahrens	Festgebühr	50,00 €

Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)

75.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	Wertgebühr	5 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
76.	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Baugenehmigungsverfahren pro angefangene 15 Minuten (Beratungen in einem Verfahren bzw. im Vorfeld eines sich anbahnenden Verfahrens sind gebührenfrei)	Zeitgebühr	12,50 €
77.	Nachgenehmigung einer Anlage nach behördlicher Aufforderung	Wertgebühr	1,5 fache der Baugenehmigungsgebühren nach Ziffer 75.
78.	Erteilung weiterer Baufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen)	Festgebühr	30,00 €

Bauvorbescheid § 57 LBO

79.	Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Rahmengebühr	1 Promille der Baukosten, mindestens 60 €
80.	in den übrigen Fällen	Rahmengebühr	50,00 € - 1.000,00 €
81.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	Wertgebühr	1/4 der Gebühren nach den Ziffern 79. und 80.

Baulasten

82.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	Rahmengebühr	100 € - 240 €
-----	--	--------------	---------------

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
----------	----------------------	-------------	------------------------

Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen

83.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Rahmengebühr	50 € - 3.000 €
84.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €

Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen

85.	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 76 LBO)	Wertgebühr	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 60,00 €
86.	Für jede weitere Bauabnahme und sonstige Bauüberwachung außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	50 € bis 300 €
87.	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	30 € bis 300 €
88.	Antrag auf Sonderverfahren (Ausnahme vom Festbrennstoffverbot)	Festgebühr	100,00 €

Brandverhütungsschau

89.	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau – VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung) Gebührenhöhe entsprechend zeitlichem Aufwand - pro Person und Stunde	Zeitgebühr	50,00 €
-----	--	------------	---------

Vorkaufsrecht

90.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	gestaffelte Festgebühr	
91.	von 50.000,00 €		20,00 €
92.	von 50.001,00 € bis 250.000,00 €		30,00 €
93.	von 250.001,00 € bis 500.000,00 €		40,00 €
94.	über 500.000,00 €		50,00 €

Denkmalschutz

95.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen;	Wertgebühr	2 v. T. der zu bescheinigenden Aufwendungen, mindestens 50,00 €
96.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	gerundete, neue Gebühr
----------	----------------------	-------------	------------------------

Wasserrecht

97.	Erlaubnis § 7 WHG pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
98.	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €
99.	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €
100.	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

101.	schriftliche Auskunft pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
------	---	------------	---------

Abgabe von Leistungsverzeichnissen
/Auskünfte

102.	Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	Festgebühr	15,00 €
103.	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €